

(7) Die Mehrleistung in Höhe der dem Kulturhaus zustehenden Anteile an den Mehreinnahmen und Minderausgaben wird für die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Prämien verwendet. Die Verrechnung zuviel verwendeter Mittel hat mit dem Jahresabschluß zu erfolgen. Ist eine Verrechnung nicht mehr in vollem Maße möglich, ist mit der Mehrleistung bzw. den zusätzlichen Prämien für das Folgejahr zu verrechnen.

§ 9

Prämienfonds

(1) Das Kulturhaus plant einen Prämienfonds in Höhe von 1,5 % der lt. Jahresplan vorgesehenen Bruttolohnsumme.

(2) Aus der Mehrleistung gemäß § 8 können durch den Leiter des Kulturhauses zusätzliche Prämien an die Mitarbeiter des Kulturhauses oder an Bürger gezahlt werden, die maßgeblichen Anteil an der Mehrleistung haben. Die Prämierung ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. nicht hauptberuflicher Beschäftigter kann nicht aus dem Prämienfonds gemäß Abs. 1, sondern nur aus der Mehrleistung gemäß § 8 vorgenommen werden. Die Prämien für den Leiter des Kulturhauses werden auf Vorschlag des Kollektivs der Mitarbeiter vom Leiter der Abteilung Kultur bzw. vom Vorsitzenden des zuständigen Rates bestätigt. Die Prämien-summe (geplanter Prämienfonds zuzüglich zusätzliche Prämien) kann maximal 4 % der lt. Jahresplan vorgesehenen Bruttolohnsumme betragen. Die zusätzliche Prämien-summe darf 40 % der erarbeiteten Mehreinnahmen und Minderausgaben nicht übersteigen.

(3) Ergibt sich nach kumulativer Erfassung der nach Abrechnung der Quartale zu ermittelnden Mehrleistung eine hohe zusätzliche Prämien-summe, können bis zu 25 % hiervon für die Anerkennung überdurchschnittlicher Leistungen im Laufe des Planjahres verwendet werden.

(4) Zusätzliche Prämien können zuerkannt werden, wenn der Haushaltsbearbeiter der Abteilung Kultur des zuständigen Rates und der Leiter des Kulturhauses gemeinsam die Abrechnungsunterlagen geprüft haben und der Leiter der Abteilung Kultur des Rates bzw. in Städten und Gemeinden ohne Fachorgan für Kultur der Bürgermeister — nach Anhören der Ständigen Kommission für Kultur, Körperkultur und Sport der örtlichen Volksvertretung oder der Klubkommission und des Finanzorgans — die ermittelte Mehrleistung anerkannt hat.

(5) Der Leiter des Kulturhauses legt hierzu nach Beratung mit den Mitarbeitern einen Rechenschaftsbericht vor. Im Bericht muß auf die kulturpolitischen und die künstlerischen Ergebnisse sowie auf die Erfüllung der Kennziffern und der Aufgaben des Leistungs- und Haushaltsplanes eingegangen werden.

§ 10

Übertragbarkeit

(1) Vor Abschluß des Jahres erfolgt die Finanzierung der zusätzlichen Maßnahmen und Prämien aus den erzielten Mehreinnahmen und Minderausgaben und ist je nach Zweckbestimmung nach dem Sachkontenrahmen auszuweisen.

(2) Die dem Kulturhaus zustehenden nichtverbrauchten Haushaltsmittel für Prämien sind auf das nächste Jahr zugunsten des Kulturhauses übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Erfolgt durch Beschluß der örtlichen Volksvertretung auch die Übertragung weiterer nichtverbraucher Mittel des Anteils des Kulturhauses an den Mehreinnahmen und Minderausgaben auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan des Kulturhauses als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nichtverbraucher Mittel des Vorjahres“ auszuweisen. Dieser Ansatz dient zur Deckung der einzelnen Ausgaben, die je nach Zweckbestimmung bei den Ausgabe-Sachkonten zu buchen sind.

Schlußbestimmungen

§ 11

Spezielle Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung, wie für die Aufstellung und Abrechnung der Pläne, die Führung des Journals oder für Kalkulationen, werden durch Anweisung des Ministers für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen getroffen.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1966

Der Minister für Kultur

G y s i